

Textteil

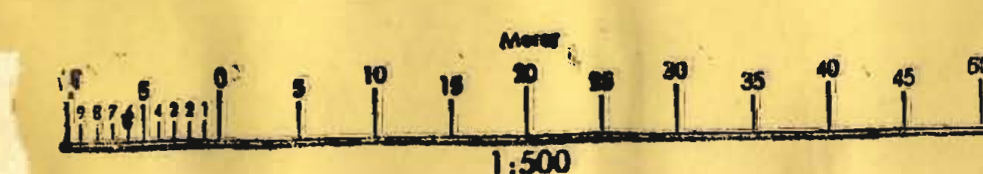
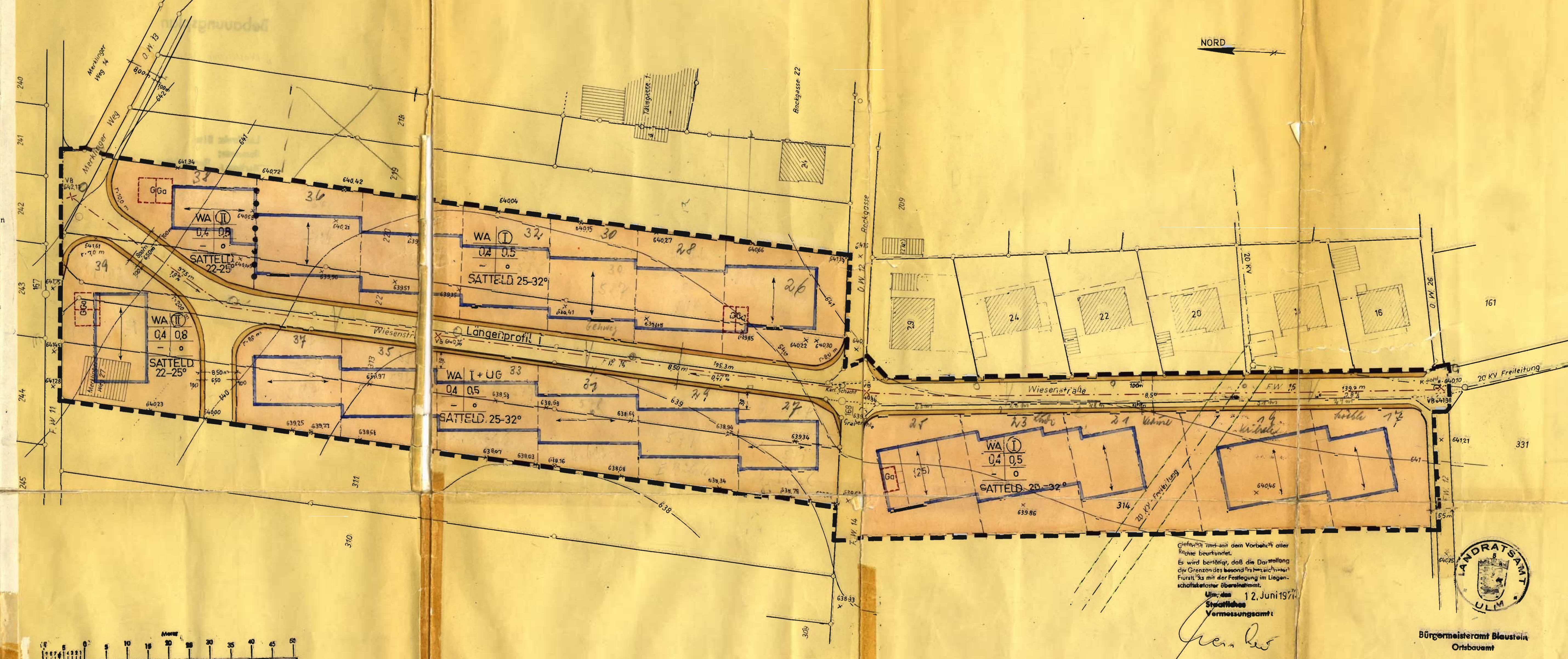
In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 1 Abs. 1 BBau in Verbindung mit der BNetzVO und LBO in dem schwarz umrandeten Gebiet festgesetzt:

- I.) Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BNetzVO)
1.00 Bauliche Nutzung
1.01 Art der baulichen Nutzung 1.02 Maß der baulichen Nutzung §§ 1 - 15 BNetzVO
Baugebiete Z GRZ GPZ
WA Allgemeines Wohngebiet I I+UG 0,4 0,5
II 0,4 0,5
II 0,4 0,8
1.03 Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BNetzVO sind entsprechend § 1 (4) BNetzVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
1.04 Garagen: sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. in den dafür besonders ausgewiesenen Flächen abgesehen. Zwischen der Garagenausfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5 mtr. einzuhalten.
1.05 Nebenanlagen: soweit Gebäude (z.B. Geschirrhütte) in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
1.10 Bauweise: offen (siehe Eintragung im Lageplan)
1.20 Gebäudestellung: Die im Plan angegebenen Pfeilrichtungen sind für die Firstrichtung der Hauptgebäude bestimmend.
1.30 Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 (1) d. BBauG) In Ausnahmefällen wird bei den einzelnen Bauvorhaben die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) durch die Kreisbauamtsstellen in Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt abweichend festgelegt. Die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) soll bei sämtlichen Gebäuden 0,7 mtr. über der angebauten Straße liegen (Bezugspunkt senkrecht zur Straßennachse auf Gebäudemitte).
II.) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (3) BBauG und § 11 LBO)
2.00 Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut):
für I max. 3,80 m
für II max. 6,20 m
2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,0 mtr. zulässig. Bei der Auffüllung ist jedoch auf das Nachbargrundstück zu achten.
2.20 Dachform: für Hauptgebäude im WA als Satteldach
Dachneigung bei Z = I 25° - 32°
Z = II 22° - 25°
Dachaufbauten sind nicht gestattet.
Kniestock: bei I-geschossiger Bauweise bis zu 0,5 mtr. erlaubt.
2.30 Äußere Gestaltung:
a) auffällige Struktur- und Farbgebung sind zu vermeiden.
b) für die Deckung der Satteldächer grundsätzlich nur Ziegel verwenden.
2.40 Einfriedung: Sockel aus Naturstein bzw. Beton bis 0,4 mtr. erlaubt. Ergänzung durch Holzklause bis max. Gesamthöhe, auch Becken möglich.
2.50 Hegeflächen: sie dürfen gärtnerisch nicht angelegt werden.

Landkreis: Ulm
Gemeinde: Bermaringen
Merkung:

LAGEPLAN zum BEBAUUNGSPLAN
„WESTLICHER ORTSRAND“

Höhenausgangspunkt: H.M. Nordseite des Schul-u-Rathauses
649,02 m über NN altes württ. System



Ulm, den 12. Juni 1971
Städtisches Vermessungsamt
Grenzbes



ZEICHENERKLÄRUNG
PLANZEICHEN ENTSPRECHEND DEM PLANZEICHNERKLASS
VOM 13. APRIL 1968 (V / 2073 / 50)

Table of symbols and their corresponding meanings for planning and construction, including categories like 'Bauweise', 'Dachform', 'Anlagen', and 'Besondere Festsetzungen'.

Verfahrensvermerk:
Am Entwurf gem. § 2 Nr. 6 BNetzVO ausgelegt
vom ... bis ...
Am Entwurf gem. § 10 BNetzVO vom Gemeinderat beschlossen
am ...
Genehmigt gem. § 11 BNetzVO
vom ...
Mit Bezug vom ...
Schriftlich ausgelegt gem. § 12 BNetzVO
am ...
Genehmigung und Auslegung bekanntgegeben
am ...
In Xrd. getreten am ...